



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. April 2013 (29.04)  
(OR. en)**

**7715/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2009/0165(COD)**

---

**ASILE 11  
CODEC 640  
OC 198**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Betr.: Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung gemeinsamer Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus (Neufassung) [erste Lesung]  
Politische Einigung  
**GEMEINSAME LEITLINIEN**  
**Konsultationsfrist: 7.5.2013**

---

1. Die Asylverfahrensrichtlinie schreibt Verfahrensnormen vor, an die sich die Mitgliedstaaten bei der Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus halten müssen. Diese Normen sollen sicherstellen, dass Anträge auf internationalen Schutz unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie bearbeitet werden, gleich behandelt werden.
2. Am 7. Juni 2011 hat der Rat von der Kommission einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung gemeinsamer Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus (Neufassung) (Dok. 11207/11) erhalten. Die Kommission hatte ihren ursprünglichen Vorschlag vom 23. Oktober 2009 (Dok. 12959/09) unter Berücksichtigung des Standpunkts des Europäischen Parlaments in erster Lesung vom 6. April 2011 (Dok. 8526/11) und der im Rat geäußerten Ansichten geändert.

3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat auf seiner Plenartagung am 26. und 27. Oktober 2011 unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 28. April 2010<sup>1</sup> beschlossen, sich nicht noch einmal zum geänderten Vorschlag zu äußern, sondern auf seine Stellungnahme zum ursprünglichen Vorschlag zu verweisen. Der Ausschuss der Regionen hat dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union am 16. November 2011 schriftlich mitgeteilt, dass er auf eine Stellungnahme zum geänderten Vorschlag verzichtet (Dok. 18836/11).
4. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>2</sup> haben Vertreter des Rates, des Parlaments und der Kommission informelle Gespräche geführt, um zu einer Einigung zu gelangen. Das Ergebnis dieser Gespräche wurde im Dokument 7695/13 + COR 1 festgehalten.
5. Mit Schreiben vom 24. April 2013 (Dok. 8233/13) hat der Vorsitz des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments den Vorsitz des Ausschusses der Ständigen Vertreter darüber unterrichtet, dass der LIBE-Ausschuss diesen Text in seiner Sitzung vom 24. April 2013 positiv aufgenommen hat. Daher werde er den Mitgliedern des LIBE-Ausschusses und anschließend dem Plenum empfehlen, den Standpunkt des Rates in erster Lesung vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen beider Organe in der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments ohne Abänderungen anzunehmen.

---

<sup>1</sup> Stellungnahme des EWSA zum Thema "Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus (Neufassung)", ABl. C 18 vom 19.1.2011, S. 85.

<sup>2</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird somit ersucht, die informelle Einigung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er die politische Einigung über die im Dokument 7695/13 + COR 1 wiedergegebene geänderte Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie bestätigt.<sup>3</sup> Nach Bestätigung der politischen Einigung wird der Text von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet, damit der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung annehmen kann. Anschließend wird der Standpunkt des Rates in erster Lesung dem Europäischen Parlament übermittelt, damit es ihn in zweiter Lesung ohne Abänderung billigt.
- 

---

<sup>3</sup> Nach dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie. Nach dem Protokoll Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich auch Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.